

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

tische Flagge hissen dürften, um der Erbeutung zu entgehen, und daß seine Regierung der Ansicht sei, umgekehrt dürften auch britische Handelsschiffe eine fremde Flagge gebrauchen, wenn ihnen Gefahr der Zerstörung oder Erbeutung drohe, insbesondere in Gewässern, in denen Deutschland beabsichtige, Schiffe und Ladungen und Nichtkämpfer zu versenken. Der Gesandte fügte hinzu, wenn auch den britischen Schiffen keine Befehle in diesem Sinne erteilt werden könnten, so würde ihnen doch zweifellos angeraten werden, so zu handeln. Am 15. Februar schrieb der niederländische Minister des Aeußeren dem englischen Gesandten Sir Alan Johnstone, daß der Gebrauch einer fremden Flagge ohne Zustimmung der entsprechenden Regierung auf alle Fälle nicht bräuchlich sei, zumal nicht in Kriegszeit, weil dadurch die unter der eigenen neutralen Flagge fahrenden Schiffe in Gefahr geraten könnten. Der Minister äußerte die Erwartung, daß die britische Regierung einem solchen, nach § 409 des niederländischen Strafgesetzes strafbaren Mißbrauch, der die holländische Handelsflagge der Kriegsgefahr aussetze, ihre Billigung verjagen würde. Bald darauf gab der amtliche niederländische „Staatscourant“ bekannt, „daß fremde Handelsschiffe, die in holländischen Häfen die holländische Flagge oder internationale Erkennungszeichen führen, die ausschließliche holländischen Schiffen zukommen oder an irgendeiner Stelle des Schiffskörpers Unterscheidungsmerkmale führen, die den Anschein erwecken können, daß das Schiff holländischer Nationalität sei, oder daß seine Besitzer Holländer seien, am Verlassen holländischen Gebietes oder am Fahren durch holländische Gewässer gehindert werden sollen.“

In den Noten, die gleichlautend den Gesandten Englands und Frankreichs am 18. März 1915 als Antwort auf die englische Note vom 1. März (vgl. S. 233) überreicht wurden, heißt es nach weiteren Mitteilungen des Ministers des Aeußeren in der zweiten Kammer: „Die niederländische Regierung will kein Urteil über die Rechtmäßigkeit der von den Kriegführenden getroffenen Maßregeln fällen, aber es liegt den Niederlanden als neutraler Macht die Pflicht ob, gegen diese Maßregeln die Stimme zu erheben, sofern sie anerkannte Prinzipien über die Rechte der Neutralen verletzen. Schon bei Beginn des Krieges protestierte die niederländische Regierung im Interesse ihrer Rechte als neutrale Macht und im Interesse des Völkerrechtes gegen jede Beschränkung der Rechte Neutraler durch die Kriegführenden. Ihre Haltung kann mit Rücksicht auf die jetzt ergriffenen Maßregeln nicht geändert werden, da diese das Grundprinzip der Pariser Erklärung von 1856 ignorieren, wonach neutrales und feindliches Eigentum mit Ausnahme von Kontorbande unverletzlich ist, solange es durch die neutrale Flagge gedeckt ist. Mit der Beiseitesetzung dieses Prinzips hat die britische Verordnung bestimmt, daß die britische Flotte Zwangsmaßregeln nicht nur gegen Privateigentum des Feindes, auch wenn es keine Kontorbande ist, sondern auch gegen neutrales Eigentum ergreifen soll, wenn vermutet wird, daß es feindlichen Ursprungs oder für den Feind bestimmt ist. Die Bestimmungen der britischen Verordnung gewähren die Aussicht auf mildere Anwendung der Maßregeln gegen neutrales Eigentum, aber ohne bestimmte Regeln aufzustellen, die gelten sollen, um die Interessen der Schifffahrt und des Handels zu schonen. Der Artikel 8 läßt die Möglichkeit einer Milderung der Bestimmungen der Verordnung offen betreffs der Schiffe aus jedem Land, das die Erklärung abgibt, daß unter seiner Flagge kein Transport von Gütern aus oder nach Deutschland oder von Gütern deutschen Eigentums stattfinden wird. Ich glaube aber den Nachdruck darauf legen zu müssen, daß vorkommenden Falles die niederländische Regierung eine derartige Erklärung nicht abgeben kann. Nach ihrer Auffassung widerspricht die genaue Erfüllung der Pflichten der Neutralität der Uebernahme einer derartigen Verbindlichkeit. Eure Excellenz gab mir bereits vor Veröffentlichung der britischen Verordnung zu verstehen, daß den Interessen der Niederlande und ihrer überseeischen Besitzungen in weitem Maße